

18.12.96

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung von
Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der
gesetzlichen Krankenversicherung (2. GKV-
Neuordnungsgesetz - 2. GKV-NOG -)**

Punkt 10 b der 707. Sitzung des Bundesrates am 19.
Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 7 Nr. 1b (§ 6 BPflV)

In Artikel 7 Nr.1b sind in Satz 1 Nr.2 die Worte "des
Krankenhausplans" durch die Worte "der Krankenhauspla-
nung" zu ersetzen.

Ausgeliefert am
18. DEZ. 1996

Begründung:

Die Änderung entspricht der For-
mulierung in § 1 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes zur Stabilisierung
der Krankenhausaussgaben 1996 vom
29. April 1996, BGBl. I S.654, in
der ebenfalls das Wort "Kranken-
hausplanung" verwendet wird.

...

Aus der Bezugnahme auf die "Krankenhausplanung" folgt, daß der Sondertatbestand auch erfüllt sein kann, wenn der Krankenhausplan selbst nicht geändert worden ist. Dadurch wird der unterschiedlichen Handhabung der Krankenhausplanung in den einzelnen Ländern Rechnung getragen.

Während einzelne Länder äußerst detaillierte Festlegungen in ihren Krankenhausplänen vorsehen, beschränken sich andere Länder auf Aussagen zur Bettenkapazität, zum Fachrichtungsspektrum sowie zur Versorgungsstufe eines Krankenhauses. Es wäre nicht sachgerecht, wenn den Krankenhäusern in den Ländern, die auf Detailvorgaben im Krankenhausplan verzichteten, daraus finanzielle Nachteile entstünden. Für die Anwendung des Sondertatbestandes muß es daher ausreichen, wenn die zusätzlichen Kapazitäten für medizinische Leistungen in Übereinstimmung mit den krankenhausesplanerischen Festlegungen des Landes genutzt werden.